

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Cdt. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion A. Lange, Ems.

Nr. 21

Diez, Mittwoch den 26. Januar 1916

56 Jahrgang

Amtlicher Teil.

Feier

des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Mittwoch, den 26. Januar 1916.

Nachmittags 6 Uhr: Glockengeläute.

Donnerstag, den 27. Januar 1916.

Vormittags 8 Uhr: Glockengeläute.

Vormittags 8 1/2 Uhr: Militärfestgottesdienst in der ev. und der kath. Kirche.

Vormittags 8 1/2 Uhr: Schulfeier der Realschule in der Turnhalle der Realschule.

Vormittags 8 1/2 Uhr: Schulfeier in der höheren Mädchenschule.

Vormittags 10 Uhr: Festgottesdienst in der ev. und kath. Kirche und in der Synagoge.

Vormittags 11 1/2 Uhr: Schulfeier der Volksschule in der Turnhalle der Realschule.

Diez, den 15. Januar 1916.

Der Festausschuß.

I. 11131. Wiesbaden, den 17. Januar 1916.

Erledigung.

Das diesseitige Ausschreiben vom 14. August 1915 I.-B. I. Nr. 6581 und der Nachtrag hierzu vom 19. Oktober 1915 I.-B. I. Nr. 8078 gegen den angeblichen Aushilfs-Maler Heinrich Schäfer aus Newied — richtig Kellner Eugen Engelhardt, geboren am 28. November 1890 zu Schaidt, Bezirksamt Germersheim i. d. Pfalz — ist durch dessen erfolgte Festnahme erledigt.

Engelhardt ist hier photographiert und gemessen worden.

Der Polizei-Präsident.

J. A.:
Streibelein.

I.-B. Pr. I. 14. G. 245.

Wiesbaden, den 16. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Auf den gefälligen Antrag vom 14. dieses Monats.

Dem Kreis-Komitee vom Roten Kreuz in Wiesbaden ertheile ich auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gezetzbl. S. 4491), betreffend die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege und der preussischen Ausführungsbestimmungen dazu, die widerrufliche Erlaubnis, bis zum 1. Juli 1916 die von ihm, soweit bekannt, zum ersten Mal ohne anderweites Vorbild herausgebrachten „Wohlfahrtsgranaten“ innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden mit vorher unmittelbar einzuholendem Einverständnis mit den Organisationen des Roten Kreuzes (Kreis-Komitee vom Roten Kreuz, Zweigvereine vom Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereine) oder den örtlichen Kriegsfürsorgestellen — in Wirtschaften und an anderen öffentlichen Orten zu Kriegswohlfahrtzwecken benageln zu lassen und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Von dem Reinertrag der Nagelung sind zunächst 10 Prozent an das Bezirks-Komitee vom Roten Kreuz (Deutsche Bank, Zweigstelle Wiesbaden) abzuführen. Der Rest ist mindestens zur Hälfte den Organisationen des Roten Kreuzes oder den örtlichen Kriegsfürsorgestellen zu überlassen. Der noch übrig bleibende Teil verbleibt dem Kreis-Komitee vom Roten Kreuz in Wiesbaden.

2. Zum 15. April und 15. Juli 1916 ist mir über das Ergebnis der Nagelungen, die entstandenen Unkosten u. die Verteilung des Reinertrages für die Zeit bis zum 1. April bezw. 1. Juli d. Js. Rechnung zu legen.

Der Regierungs-Präsident.

gez.: von Meißter.

An das Kreis-Komitee vom Roten Kreuz in Wiesbaden.
Königliches Schloß.

I. 536.

Diez, den 21. Januar 1916.

Vorliegendes teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnissnahme und Beachtung mit.

Der Landrat.
Duberstadt.

Bekanntmachung

Nach § 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 28. August 1905, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (G.-S. S. 373) sind außer der Erkrankung- auch die Todesfälle an den dort aufgeführten Krankheiten, sowie die Todesfälle an Lungen- und Kehlkopftuberkulose der für den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen. Nach § 2 dieses Gesetzes sind zur Anzeige verpflichtet: 1. der zu-gezogene Arzt, 2. der Haushaltungsvorstand, 3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten und Verstorbenen beschäftigte Person, 4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Todesfall sich ereignet hat, und 5. der Leichenschäuer. Die Verpflichtung der unter 2-5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden nach § 35 Ziffer 1 des angezogenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Nach den statistischen Ermittlungen sind seither die Zahlen der bei den Polizeibehörden gemeldeten Todesfälle erheblich hinter denjenigen der Standesämter zurückgeblieben, woraus ohne weiteres zu entnehmen ist, daß die oben Genannten, zur Anzeige an die Polizeibehörden Verpflichteten den angezogenen Bestimmungen des Gesetzes nicht in allen Fällen nachgekommen sind. Dies gilt besonders bei den Todesfällen an Diphtherie, Lungen- und Kehlkopftuberkulose und Scharlach. Zur Vermeidung der Bestrafung mache ich die beteiligten Kreise erneut (Bekanntmachung vom 30. Dezember 1909, 28. Dezember 1910, 20. Oktober 1911) auf die künftige genaue Beachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen hiermit aufmerksam.

Ich weise nochmals besonders darauf hin, daß die Todesfälle an übertragbaren Krankheiten auch dann anzuzeigen sind, wenn die Erkrankung bereits gemeldet wurde.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B.: v. Gizeki.

I. 295.

Diez, den 15. Januar 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises mit dem Auftrage mit, die genaue Befolgung der Vorschriften zu überwachen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Zu Pr. I. 3. S. 222.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 9. v. Mts. ausgestellten Vergütungs-Anerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1, 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten August 1914 bis Oktober 1915 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefördert, die Vergütungen bei den königlichen Kreiskassen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung, Fourage und Vorspann in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von hier aus bezw. durch die Herren Landräte noch besonders mitgeteilt, welche Anerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quittieren. Die Quittungen müssen auf die Reichskasse lauten.

Der Zinslauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gütig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 15. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

gez.: v. Gizeki.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

Die Düngung der Weinberge mit künstlichen Düngern. Infolge der Knappheit an Arbeitskräften und an Stallmist ist dieses Jahr mancher Weinbergbesitzer und Winzer gezwungen, seine Weinberge mit künstlichen Düngern zu düngen. Da in unserem Weinbaugebiet seither Kunstdünger sehr selten zur Düngung der Weinberge verwendet worden sind, so ist vielleicht vielen Weinbauern eine Belehrung hierüber sehr erwünscht, welche nachstehend gegeben werden soll. Bei der Feststellung der Düngermenge hat man sich in der Hauptsache nach dem Nährstoffbedürfnis der Rebe zu richten. In dieser Beziehung sind wir auf die wissenschaftlichen Forschungen angewiesen und einer der ersten Forscher auf diesem Gebiete, Geh. Hofrat Prof. Dr. Wagner-Darmstadt, hat durch mehrjährige Versuche festgestellt, daß ein Morgen Weinberg = 100 Ruten oder $\frac{1}{4}$ ha dem Boden alljährlich ungefähr 50-60 Pfund Kali, 40-50 Pfund Stickstoff und 16-20 Pfund Phosphorsäure entzieht. Diese Nährstoffmengen müssen durch die Düngung wieder ersetzt werden, wenn der Weinberg nicht Not leiden soll. Das geschieht auch von altersher durch die Düngung mit Stallmist, wovon nach Wagner in 100 bis 120 Zentnern prima Rindviehdünger ungefähr obige Nährstoffmengen enthalten sind. Gewöhnlich wird 1 Morgen Weinberg alle 3 Jahre mit 300-400 Ztr. Stallmist gedüngt. Die für die Frühjahrsdüngung empfehlenswerten künstlichen Dünger sind z. B. folgende: Von den Kalidüngern das 40prozentige Kali mit 40 Pfund Kali im Zentner (Preis per Zentner jetzt 6 Mark); von den Stickstoffdüngern das schwefelsaure Ammoniak mit 20,5 Pfund Stickstoff im Zentner (Preis p. Zentner jetzt 18,50 Mark) und von den Phosphorsäuredüngern das 17-18prozentige Superphosphat mit 17 bis 18 Pfund Phosphorsäure im Zentner (Preis per Zentner jetzt 6 Mk.) und das rohe Knochenmehl mit 20 Proz. Phosphorsäure und 4 Proz. Stickstoff. Um dem Nährstoffbedürfnis der Reben zu genügen, bedevende man daher von den genannten Düngern pro Morgen: 1-1,5 Ztr. 40 Proz. Kali, 1-1,5 Zentner 17-18 Proz. Superphosphat oder Knochenmehl und 2-2,5 Zentner schwefelsaures Ammoniak. In mageren Weinbergen mit mangelhaftem Holzktrieb gebe man die höchste angegebene Menge, in starktriebigem Weinbergen die kleinste. Die Dünger, welche für alle Böden geeignet sind, werden am besten vorher gemischt, dann ausgestreut und sofort untergegraben. Die Düngung kann von jetzt ab bis April ausgeführt werden. Feuchte Witterung, öftere Bodenlockerung und ein kalkhaltiger Boden begünstigen die Wirkung der künstlichen Dünger. Wer sich von der Wirkung überzeugen will, der lasse einige Reilen zur Kontrolle ungedüngt. Weitere Auskunft wird bereitwilligst und kostenlos erteilt. — C. Schilling, Geisenheim, Obst- und Weinbauinspektor der Landw.-Kammer.

Die Versorgung mit Butter. Zur Erleichterung und Verbesserung unserer Butterversorgung sind in einem Rund-erlaß des preussischen Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten Maßnahmen angeordnet worden, die hoffentlich dazu beitragen werden, die hervorgetretenen Schwierigkeiten zu beseitigen. Die Maßnahmen der Regierung auf dem Gebiete der Butterversorgung sind lediglich ergänzender Natur und verfolgen nur den Zweck, örtlichen Notständen in solchen Bezirken, die in Friedenszeiten hauptsächlich mit Auslandsbutter versorgt wurden oder denen aus sonstigen mit dem Kriege zusammenhängenden Gründen die zur Ernährung ihrer Bevölkerung unentbehrlichen Buttermengen im freien Verkehr nicht zugesichert werden können, abzuhefeln. Die Lieferung der Butter an diese notleidenden Bezirke liegt der Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin ob. Weisung darüber, an welche Stellen die Butter abzugeben ist und in welchen Mengen, erhält die Zentraleinkaufsgesellschaft

Berteilung ist von der Zentraleinkaufsgesellschaft ein vom Butterverteilungsbeirat und dem Reichskanzler genehmigter Verteilungsplan aufgestellt worden. Eine regelmäßige Butterlieferung soll an folgende Bezirke erfolgen: Bezirk des Verbundes Groß-Berlin, die Provinzen Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinprovinz. Bei Verteilung der Butter sollen vorzugsweise solche Gemeinden berücksichtigt werden, die eine Regelung des Butter- bzw. Fettverbrauchs mit Sperrkarten über wöchentlich höchstens 125 Gramm Butter allein bzw. 250 Gramm Streichfett aller Art durchgeführt haben. Bei der Stellungnahme des Butterverteilungsbeirats zur Frage der Butter- bzw. Fettkarten ist zu erwarten, daß weiterhin überhaupt nur noch Gemeinden, die dieser Voraussetzung genügt haben, Butter von der Zentraleinkaufsgesellschaft zugewiesen erhalten werden. Die Gemeinden müssen daher die Einführung des Kartensystems rechtzeitig vorbereiten.

Fahrbare Kriegsbüchereien.

In der großen Halle der königlichen Bibliothek in Berlin fand dieser Tage eine Besichtigung der ersten 5 fahrbaren Kriegsbüchereien statt, die, vom Oberkommando der 10. Armee angefordert, am 19. Januar ihre Reise an die Ostfront antraten.

Die Besichtigung erfolgte unter Teilnahme des Evang. Feldpropstes D. Wölting, des Direktors der Technischen Hochschule Charlottenberg, Professor G. de Thierch, der Frau Staatsminister von Troit zu Solz, der Vertreter des Kriegsministeriums, des stellvertretenden Generalkommandos, der Divisionskommandantur, der Gesellschaft für Volksbildung. Auch die Vertreter der Berliner großen Presse waren fast ausnahmslos zugegen.

Die Halle der königlichen Bibliothek war dem Ausschuss für fahrbare Kriegsbüchereien von Generaldirektor Erz. D. Dr. von Harnack als Arbeitsraum zur Verfügung gestellt worden.

Hellen Schein warf die Glühlichtlampe auf die langen Reihen sorgfältig ausgewählter Bücher für die Feldgrauen und die fleißigen Hände der begeistert schaffenden Studenten, Studentinnen und anderen freiwilligen Helferinnen. Eine Viertelstunde mußten sie ruhen, während der Feldgeistliche bei dem Armee-Oberkommando Ost, Pfarrer Hoppe, die Geschichte des ersten Wagens und damit die Entstehungsgeschichte der ersten fahrbaren Kriegsbüchereien lebensvoll darstellte.

Bei der schon bewiesenen und noch weiter zu erwartenden Teilnahme der Städte, Behörden und Privaten ist das Ziel, zunächst 50 Divisionen mit je einer fahrbaren Kriegsbücherei auszurüsten, in greifbare Nähe gerückt. Solch ein großes Ziel kann freilich nur mit großen Mitteln erreicht werden.

Dem wagemutigen Ausschuss wäre die tätige Anteilnahme aller gebildeten Stände des deutschen Volkes zu wünschen.

Mit folgenden kurzen Sätzen möchten wir die Eigenart des groß angelegten neuen Liebeswerkes für die Fronttruppen klarlegen:

Bisher gingen die meisten der ins Feld gesandten Einzelbücher mangels organisierter Verwaltung verloren — ein Verlust am Nationalvermögen in Büchern.

In verschließbaren Wagen an die Front gebracht, sorgfältig nach zeitgemäßen Volksbibliotheksgrundsätzen katalogisiert, hält die von Politik und Konfessionsinteressen freie, von der Division beauftragte Leihbibliothek

die Bücherschätze zusammen,

bewahrt sie vor vorzeitiger Abnutzung,

kann noch in der Okkupationszeit unendlich wertvolle Dienste leisten, ebenso im Heeresliebesdienst nach dem Kriege,

gibt den Feldgeistlichen aller Konfessionen die Möglichkeit, die ihnen anvertraute Erbauungsliteratur gleichmäßig zu verteilen, da in den Wagen Auslagestellen zur kostenlosen Schriftenaufnahme eingerichtet sind.

2000 Mark für 1000 Bücher) seitens der Städte oder Privatschaften oder durch Private mit Widmungsvermerk auf den Wagen hat in erfreulicher Weise begonnen.

Der Ausschuss für fahrbare Kriegsbüchereien steht unter dem Vorsteher seiner Exzellenz des Herrn Dr. Conze. Ehrenmitglied ist Herr Geheimrat Professor Dr. Hode, Böden. Die weiteren Mitglieder des Ausschusses sind: Exzellenz Michaelis, Birkel. Geh. Rat. Berlin; Direktor Gersbach vom Kaiser Wilhelm-Denkmal in Berlin; Dr. Rabenack, Archivar des sozialen Archivs, Berlin; Militärfarrer Wallis, Berlin. Geschäftsführer ist Herr Pfarrer Hoppe, Feldbibliotheksgeistlicher im Hauptquartier des Armeeoberkommandos Ost. Schatzmeister ist Dr. Gerhard Niedermeyer. Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin C. 2, Kleine Museumsstraße 55, Bankkonto: Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) Nr. B 17164 I.

Wie verbilligen wir das Schweinefleisch?

von F. Schulz, früher Rittergutsbesitzer, jetzt Kriegsadministrator im Wilmersdorf (Altmarkt).

Die außerordentlich hohen Preise, die wir jetzt für Schweinefleisch, Schmalz, Butter, Milch etc. bezahlen müssen, sofern diese Produkte überhaupt erhältlich sind, haben ihre Ursache einmal in der fehlenden Zufuhr vom Auslande, sodann in dem herrschenden Futtermangel im Inlande. Um diesen zu bekämpfen und die brennende Frage der Ernährung unserer Viehbestände zu lösen, müssen wir vor allen Dingen darauf Bedacht nehmen, daß wir wegen der mangelnden Zufuhr vom Auslande die einheimischen Futtermittel zu vermehren suchen. Dies geschieht unter anderem durch den vermehrten Anbau von Comfrey. Es ist daher auch mit Freuden zu begrüßen, daß seitens der Eisenbahn-Behörde jetzt eine Frachtermäßigung beim Bezug von Comfrey-Stecklingen gewährt wird. Denn die Deutsche Landwirtschaftliche Presse schreibt in ihrer Ausgabe vom 18. Dezember 1915 folgendes:

„Den langjährigen Bemühungen des Saatgutzüchters Dr. H. Weber zu Berlin-Salensee, dem Züchter des Gel-Comfrey „Matador“, ist es zu verdanken, daß mit Gültigkeit vom 9. Dezember 1915 ab ein Ausnahmetarif für Comfreystecklinge in Kraft tritt. Comfreystecklinge werden also jetzt zu den Frachtsätzen für Frachtgut eilgutmäßig befördert, das heißt, die Fracht wird um die Hälfte ermäßigt. Mit Recht behauptet daher die Landwirtschaftl. Presse, daß es durch diese Bestimmung vielen erleichtert wird, sich ebenfalls eine Comfreyplantage anzulegen, um auf diese Weise gutes billiges Grünfutter für die Schweinehaltung zu erhalten und so zur Schweinefleischvermehrung beizutragen.“

Zur Aufklärung über diese Pflanze möge hier nur einiges gesagt sein. Genaueres findet man in den Kulturanweisungen der verschiedenen Züchter.

Einmal angebaut hält die Pflanze 20 bis 30 Jahre aus. Jedes Jahr kann man sie 5 bis 8 mal schneiden. Auf gutem, tiefgründigem Boden erntet man pro Morgen (1/2 Hektar) zirka 1000 Btr. grüne Blätter, die nach den vor mehreren Jahren ausgeführten Untersuchungen der landwirtschaftl. Versuchsanstalt in Berlin einen Futterwert von 750 Mark haben. Im Verhältnis zu den heutigen Preisen der Futtermittel dürfte der Wert zur Zeit noch bedeutend höher zu veranschlagen sein.

Die Schweine ziehen dieses Grünfutter jedem anderen Grünfutter vor, ebenso ist es ein ausgezeichnetes Futter für Ziegen, Enten, Gänse sowie für wachsende Pferde und Rinder. Jeder Landwirt, jeder Markbürger, jeder Arbeiter, der sich nur 1 bis 2 Schweine hält, sollte ein paar Mark daran wenden, um sich durch einen Versuch von der Vorzüglichkeit der Pflanze zu überzeugen.

„Matador“ Cornfreh hat sich nicht nur praktisch bei Tausenden von Landwirten bewährt, sondern sein Wert ist auch durch wissenschaftliche Untersuchungen festgestellt worden, besonders den auf diesem Gebiete erfahrenen Professor Lehmann in Göttingen, der auf einer öffentlichen Versammlung der Vereinigung der Schweinezüchter Cornfreh als ein vorzügliches „Weitungsfutter“ für Schweine bezeichnet hat. Im vorigen Jahr ist „Matador“ auch von der Staatsstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft „anerkannt“ worden.

Es wäre daher im allgemeinen Interesse zu wünschen, daß im kommenden Frühjahr diese Pflanze ganz allgemein angebaut würde, zumal niemand nötig hat, dafür ein besonderes, gutes Stück Land zu opfern, indem jede verlorene Ecke beim Hof, im Garten oder hinter der Scheune damit ausgenutzt werden kann.

Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise.

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Höchstpreis für 100 Kg. inländisches Getreide aus der Ernte 1915 ohne Sack beim Verkauf durch den Erzeuger.

Frankfurt a. M., den 24. Jan. 1916.

	Heutige Notierung	Heutige Preise	Doittschentl. Preise
Weizen	—	27,30—	27,30—
Roggen	—	23,30—	23,30—
Gerste	—	30,00 *)	30,00—
Gerste Wetterauer	—	—	—
Hafer	—	30,00—	30,00—
Mais	—	—	—
Raps	—	—	—

Mannheim.

Amil. Notierung der dortigen Börse.
(Eigene Devisen.)

	24. Jan. 1916.	Vorwöch. Not.
Weizen	27,30—	27,30—
Roggen	23,30—	23,30—
Gerste	30,00 *)	30,00—
Hafer	30,00—	30,00—
Raps	—	—
Mais	—	—
Sojaplate	—	—

Infolge der Beschlagnahme des Getreides findet kein Handel und infolgedessen auch keine Notierung auf dem Fruchtmarkt in Frankfurt sowie auf der Produktenbörse in Mannheim statt.

Die angegebenen Preise sind die gesetzlich festgelegten Höchstpreise nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 23. Juli 1915.

*) „Landwirte sind berechtigt, aus ihrer Gerstenernte Verkäufe an kontingentierte Betriebe vorzunehmen. Diese Verkäufe sind nicht an die Höchstpreise gebunden, müssen aber innerhalb 3 Tagen beim Kommunalverband angemeldet werden.“

Vieh (amtliche Notierung am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M. vom 24. Jan. 1916.)

Auftrieb: 343 Ochsen, 61 Bullen, 3068 Färsen und Kühe, 342 Kälber, 94 Schafe und Hammel, 38 Schweine, 0 Ziegen.

Die Schlachtgewichtspreise für Schweine sind durch Umrechnung der Lebendgewichtspreise mit 20 bzw. 22 Proz. ermittelt.

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
	Heutige Preise	Vorwöch. Preise
Ochsen:		
a. vollfleischige, ausgemästete höchst. Schlachtwertes von 4-7 Jahren	83—88 80—85 150—160 146—155	
b. junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	77—80 77—80 140—146 140—146	
c. mäßig genährte junge, gut genährte ältere	M. — — — —	

Bullen:

a. vollfleischige, ausgewachsene höchsten Schlachtwertes	M. 80—88 80—88 140—150 140—150
b. vollfleischige, jüngere	M. 75—80 75—80 138—145 136—15
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere	M. — — — —

Färsen und Kühe:

a. vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwertes	M. 75 80 75—80 140—150 140—150
b. vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	M. 74—80 74—80 140—150 140—150
c. wenig gut entwickelte Färsen	M. 65—70 65—70 130—140 130—140
d. mäßig genährte Kühe u. Färsen	M. 53—57 53—60 106—114 106—120
e. gering genährte Kühe u. Färsen	M. 48—53 48—53 110—120 110—120

Kälber:

a. Doppellender, feinste Mast	M. — — — —
b. feinste Mastkälber	M. — — — —
c. mittlere Mast- und beste Saugkälber	M. 90 96 90 95 150—160 150—158
d. geringere Mast- und gute Saugkälber	M. 85—90 85—90 144—153 142—150

Schafe (Weidemastkälber):

a. Mastlamm u. Masthammel	M. 92—93—200—200—
b. geringere Masthammel und Schafe	M. — — — —

Schweine:

Nach der Bekanntmachung des Bundesrats betr. Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch, vom 4. November 1915 sind Höchstpreise für Schweine festgesetzt und zwar darf beim Verkauf von Schweinen zur Schlachtung auf den Schlachtviehmärkten in Frankfurt, Wiesbaden, Mainz, Mannheim der Preis für 50 Kg. Lebendgewicht nicht übersteigen für Schweine im Lebendgewicht von: über 120 Kg.: 129,60 M., über 100 bis 120 Kg.: 118,80 M., über 80 bis 100 Kg.: 108 M., über 60 bis 80 Kg.: 93 M., unter 60 Kg.: 78 M., Sauen: 103 M.

Kartoffeln.

Der Großhandelspreis für die Kartoffel-Erzeuger beim Verkauf in loser Verladung ab Versand-Station beträgt für die hiesige Gegend M. 6,10 per 100 Kg.

Der Kleinhandelspreis, d. h. der Verkauf in Mengen unter 500 Kg., ist in den einzelnen Kreisen des Groß. Bes. und des Regierungsbezirks Wiesbaden verschieden. Der jeweils gültige Preis ist aus den Veröffentlichungen der zuständigen Behörden zu ersehen.

Stroh und Häcksel.

Der Verkauf von Stroh kann nur nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 8. und 27. November 1915 erfolgen.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte m. b. H. in Berlin hat für das Stroh einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser darf für 1000 Kilogramm bei Flegelbrushtstroh 50.— M., bei gepreßtem Stroh 47,50 M., bei ungepreßtem Maschinenbrushtstroh 45.— M., nicht übersteigen.

Diese Grenz- und Höchstpreise werden erhöht für 1000 Kilogramm um je 15 Mark für Stroh, das im Dezember 1915, um je 10 Mark für Stroh, das im Januar 1916, um je 5 Mark für Stroh, das im Februar 1916 geliefert wird.

Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

Bei Verkauf von Häcksel durch den Hersteller darf der Preis von 65 M. für 1000 Kilogramm ohne Sack nicht überschritten werden.

Dieser Höchstpreis erhöht sich um 15 Mark für Häcksel, der im Dezember 1915, um 10 Mark für Häcksel, der im Januar 1916, um 5 Mark für Häcksel, der im Februar 1916 geliefert wird.

⚡ Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.